



Ein Begriff von zentraler Bedeutung

Die kleingärtnerische Nutzung ist Voraussetzung für die Annehmlichkeiten eines Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung ist immer wieder ein aktuelles Thema, das viele Gartenfreunde interessiert. Der Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ ist jedem geläufig. Da aber nicht jeder genau weiß, was sich dahinter verbirgt, möchte ich an dieser Stelle einige Erläuterungen zum besseren Verständnis geben.

Für das Kleingartenwesen ist die kleingärtnerische Nutzung von zentraler Bedeutung. Jeder Gartenfreund muss sie nicht nur kennen, sondern in seinem Garten auch umsetzen. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ist nicht nur die Höhe des zu zahlenden Pachtzinses sondern auch die Anwendung der besonderen Kündigungsvorschriften sowie der Entschädigungsregelungen im Falle einer Kündigung abhängig.

Gesetzliche Grundlage

Zur Bewirtschaftung eines Kleingartens hat der Gesetzgeber 1983 das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) erlassen. Dieses Gesetz ist als Grundlage zum Erhalt der Kleingärten ein wichtiges Instrument. Bereits in § 1 BKleingG wird die kleingärtnerische Nutzung beschrieben. Dort heißt es:

Nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist ein Kleingarten ein Garten, der:

- (1) ... dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und
- (2) in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).“

Demnach sollte der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen. Eine erwerbsmäßige Nutzung wird ausgeschlossen. Die kleingärtnerische Nutzung wird als ein zentrales Merkmal eines Kleingartens definiert. Sie ist die Voraussetzung für ein Kleingartenpachtverhältnis, das unter das BKleingG fällt.

Gartenbauerzeugnisse

Als weiterer zentraler Begriff ist im BKleingG die Rede von Gartenbauerzeugnissen. Darunter versteht der Gesetzgeber insbesondere Obstgehölze, Gemüsepflanzen, Wildgemüsepflanzen, Heilpflanzen, Gewürzpflanzen, Wild-



Fachberatung

im Februar

Kontakt:

fachberatung@gartenfreunde-berlin.de

www.gartenfreunde-berlin.de/gartenfachberatung/fachthemen

Foto: photophonix/Adobe Stock

nissen muss den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägen, urteilte das Landgericht Potsdam am 16. Mai 2000. Demnach kann von einer Kleingartenanlage nicht gesprochen werden, wenn die Verwendung der Grundflächen als Nutzgarten nur eine untergeordnete Rolle spielt. Im Urteil wird der Begriff „Kleingärtnerische Nutzung“ folgendermaßen gefasst: „Eine Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen liegt nur dann vor, wenn die überwiegende Fläche eines Gartens zur Erzeugung von einjährigen Gartenprodukten genutzt wird.“ (Quelle: LG Potsdam vom 16.5.2000 Az. 65 15/99)

fruchtpflanzen und Feldfruchtpflanzen, die durch Nutzung von Beeten, Frühbeetkästen, Hochbeeten, Kleingewächshäusern und ähnlichem gewonnen werden. Zur Erzeugung der Gartenbauerzeugnisse ist ebenso eine aktive Kompostwirtschaft notwendig.

Die Nutzung der Kleingärten zur Gewinnung von Gartenbauerzeug-

